



Stadt Nordenham
Der Bürgermeister
Amt für Finanzen

Nordenham im Dezember 2009

Informationen zur Hundesteuer

Wo hat die Hundesteuer ihren Ursprung?

In ost- und mitteldeutschen Quellen taucht um 1500 erstmals ein „Hundekorn“ auf, das teilweise unter der Steuerbezeichnung „Bede“ in Form von Kornabgaben (Roggen, Gerste, Hafer) erhoben wurde; es diente der Ablösung der Hundegestellungspflicht der Bauern im Rahmen von Jagdfroendiensten. Zu Hundefutter verbacken und später auch „Hundebrot“ genannt, wurde diese Abgabe z.B. nach den Hildesheimer Stadtrechnungen von 1658/59 „zur Erhaltung gemeiner Stadtjagdgerechtigkeiten“ verwendet.

Im 19. Jahrhundert sind in den deutschen Einzelstaaten moderne Hundeabgaben hauptsächlich aus polizeilichen Gründen eingeführt und teils als Luxussteuer (so in Preußen 1810 bis 1814, 1824 f.), teils als Nutzungsgebühr (so in Bayern 1876) ausgestattet worden. Im Allgemeinen haben von Anfang an die Gemeinden das Besteuerungs- und Ertragsrecht erhalten, doch wurde von einigen Ländern (z.B. Baden und Hessen-Darmstadt) noch lange ein staatlicher Anteil abverlangt. Aufgrund der landesrechtlichen Hundesteuer- und Gemeindeabgabengesetze der Weimarer Zeit zu den „örtlichen Abgaben gezählt, fiel die Hundesteuer nach dem Bonner Grundgesetz von 1949 in die Kategorie der „Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungsbereich“ (seit der Finanzreform 1969 „örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuer“) und wurde als reine Gemeindesteuer geregelt (*Quelle: Bundesfinanzministerium*).

Was ist die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Hundesteuer?

Rechtsgrundlage für die Erhebung ist die Hundesteuersatzung der Stadt Nordenham in der ab 01.01.2002 geltenden Fassung.

Wofür Zahle ich Hundesteuer?

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Im Gegensatz zu den Gebühren, für die Bürgerinnen und Bürger eine Gegenleistung von der Kommune erhalten, werden die Steuern, so auch die Hundesteuer, ohne konkrete Gegenleistung erhoben

So berechtigt die Zahlung der Hundesteuer auch nicht zur Verschmutzung öffentlicher Straßen und Plätze (siehe auch § 1 Absatz 3 der Straßenreinigungsverordnung).

Die Steuereinnahmen stellen den Beitrag der Allgemeinheit zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben dar. Mit der Hundesteuer werden auch ordnungspolitische Ziele verfolgt. Sie soll dazu beitragen, die Zahl der Hunde zu begrenzen.

Wer ist steuerpflichtig und wann beginnt bzw. endet die Steuerpflicht?

Steuerpflichtig ist der Hundehalter/die Hundehalterin. Hundehalter/in ist, wer einen Hund in seinen Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

Wann ist der Hund an- bzw. abzumelden?

Der Hund ist unverzüglich nach Aufnahme anzumelden.

Wird ein Hund abgegeben, verstirbt er oder zieht der Hundehalter in eine andere Gemeinde, so ist der Hund abzumelden.

Die An- und Abmeldung eines Hundes kann persönlich, schriftlich oder telefonisch erfolgen.

Wie hoch ist die Hundesteuer jährlich?

- | | |
|-----------------------------------|-----------------|
| a) für den 1. Hund | 60,00 € |
| b) für den 2. Hund | 84,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 108,00 € |

Gibt es Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen?

Eine Befreiung von der Hundesteuer ist in § 5 Abs. 1 der Satzung geregelt. Sie gilt vor allem für Diensthunde (z. B. Zollhunde) und Hunde, die zum Schutz **und** zur Hilfe von bedürftigen Personen unentbehrlich sind. (z. B. Blindenhunde).

Die Hundesteuer kann nach § 5 Abs. 2 der Satzung auf die Hälfte des Jahressolls ermäßigt werden wenn der Hund zur Bewachung eines Gebäudes benötigt wird, welches 200 m und mehr vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt liegt.

Steuerbefreiungen und Ermäßigungen werden nur auf Antrag gewährt.

Wie wird die Steuer festgesetzt? Wann bekomme ich die Hundemarke?

Der Hundehalter/Die Hundehalterin erhält einen Hundesteuerbescheid, aus dem hervorgeht wie viel und wann er/sie zu zahlen hat, so wie die Hundemarke.

Seit dem Jahr 2004 gibt die Stadt Nordenham Hundemarken aus, die dauerhaft vergeben werden. Damit entfällt die Versendung von Marken zu Beginn des Jahres.

Die Hundemarke verbleibt im Eigentum der Stadt Nordenham und ist abzugeben, sobald der Hund abgeschafft wird (z. B. durch Verkauf).

Eine Weitergabe der einmal für einen Hund ausgegebenen Marke an einen anderen Hund ist unzulässig.

Bei Verlust der Marke wenden Sie sich bitte an die Stadt Nordenham, Amt für Finanzen, Sachbearbeitung Hundesteuer.

Sofern Sie weitere Fragen zur Hundesteuer haben, wenden Sie sich gerne an:

Frau Zimmermann Tel. (04731) 84-228 E-Mail: dörte.zimmermann@nordenham.de
Postanschrift: Walther-Rathenau-Str. 25 26954 Nordenham

